

vorgängiger eidlicher Bestärkung“) aus der beantragten Hinweglassung des §. 25. folgt, die Andere aber die Bestimmung — daß der Rechtsweg auch dann betreten werden könne, wenn die Verwaltungsbehörde eine Entschädigung überhaupt verweigert oder durch ihr Verfahren bei Ermittlung der Entschädigung einen Nachtheil über den Entschädigungsberechtigten verhängt hat — in etwas stringenterer Fassung wieder zu geben beabsichtigt. Das Letztere folgt aus der Verfassungs-Urkunde, auch ist gegen diese zweite Abänderung Seiten der Herren Commissarien kein Einwand gemacht worden.

Es würde demnach der §. 28. also abgefaßt werden können:

„Nach vorstehenden Grundsätzen — Betrage den Eigenthümern — zuzugestehen sei, welche dann sofort zu gewähren ist. Wenn sich der Eigenthümer oder sonst Berechtigte mit der ihm solchergestalt zugebilligten Entschädigung nicht begnügt, oder gar keine Entschädigung erhalten soll, oder durch das Verfahren der Verwaltungsbehörde sich sonst für benachtheiligt hält; so bleibt ihm der Rechtsweg vorbehalten.“

§. 29.

Auch gegen die nun folgenden Strafbestimmungen hatte man etwas Wesentliches nicht zu erinnern, da sie nur die Polizeistrafen wegen Verletzung der Censurvorschriften enthalten, keineswegs den strafbaren Inhalt einer Schrift betreffen. Jedoch sind daneben folgende Bemerkungen zu machen gewesen:

1.) Die Worte: „so wie Verabfolgung — (§. 20. b.)“ in Zeile 2 und 3 sind wegzulassen in Gemäßheit des Antrags bei §. 20.

2.) Gleichergestalt muß in der auf Zeile 4 befindlichen Parenthese „b und c“ in Wegfall kommen.

3.) Der letzte Satz sub a. von den Worten an: „eine damit aber etwa verbundene“ u. wurde nach einer desfalls gemachten Erinnerung von den Herren Commissarien dahin erläutert, daß solcher nur auf die Drucker sich beziehen solle.

4.) Daß nach der Bestimmung sub b. pure auf Gefängnißstrafe erkannt werden soll, hielt man für zu hart, vorzüglich wenn die Uebertretung der dort erwähnten Verbote nicht vorsätzlich erfolgt. Ob nun wohl die Herren Commissarien die zu Beseitigung dieses Bedenkens vorgeschlagene Einschaltung des Wortes „vorsätzlich“ vor „Uebertretung“ dessenungeachtet nicht zugestehen wollten, so haben sie sich doch damit einverstanden erklärt, daß culpose Gesetzübertretungen der hier bezeichneten Art nur mit Geldstrafe zu belegen seien. Demgemäß hält die Deputation, da eine andere Fassung dieses Punctes Seiten der

Staatsregierung nicht erfolgt ist, dafür, daß das Wort „vorsätzlich“ vor „Uebertretung“ noch einzuschalten, dann aber am Schlusse der Bestimmung sub b. hinzuzufügen sei: „Uebertretungen aus Fahrlässigkeit der hier bezeichneten Art sind nur mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern — zu belegen.“

5.) Wegen der Bestimmung sub c. hat man nur auf §. 38. zu verweisen.

Stehen übrigens Geld- und Gefängnißstrafen in dem eben besprochenen §. 29. nicht in dem Verhältniß zu einander, wie desfalls das Criminalgesetzbuch bestimmt hat, so ist die Erscheinung, die bei Polizeistrafen überhaupt bemerkbar ist. Hat man aber endlich die Strafen an sich und den in dem Criminalgesetzbuche vorkommenden Pönalbestimmungen gegenüber für zu hoch angesehen, so ist solches zwar nicht ganz ungegründet; es muß jedoch hierfür darin einige Entschuldigung gefunden werden, daß die im §. angegebenen Straffätze nur die Maximalbeträge enthalten.

Man kann daher nicht umhin, mit den unter 1. 2. und 4. vorgeschlagenen Abänderungen den §. zur Annahme zu empfehlen.

Wegen

§. 30.

war etwas nicht zu erinnern.

(Fortsetzung folgt.)

Bö r s e i n L e i p z i g.

am 20. Juli 1840.

Amsterdam, k. S. 137½, 2 M. 136½. — Augsburg, k. S. 100½, 2 M. — — Berlin, k. S. 102½, 2 M. — — Bremen, k. S. 107½, 2 M. 106½, Breslau, k. S. 102½, 2 M. — — Frankfurt a. M., k. S. 100½, 2 M. — — Hamburg, k. S. 147½, 2 M. 146½. — London, 2 M. 6. 13½, 3 M. 6. 13. — Paris, k. S. 78½, 2 M. 77½, 3 M. 77½. — Wien, k. S. 99½, 2 M. — 3 M. 98½. — Louisd'or 6½, Preuss. Friedrichsd'or. — Holländ. Ducat. 13, Kaiserl. Ducat. 12½, Breslauer Ducat. 12½, Passir Ducat. 12, Conventions-Species und Gulden ¾, Conventions 10 und 20 Xr. ¾, Gold pr. Mark, fein Cöln. — — Silber pr. Mark fein Cöln. — — — Preuss. Cour. (als Sorte) 102½.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Pränumérations- und Subscriptions-Anzeigen.

[3545.] **Wohlfeilste Biographie König Friedrich Wilhelm III.**

mit dem vollen Rabatt und auf 10 Expl. 1 Frei-Expl.

Im Commissions-Verlage von M. DuMont Schauberg in Köln erscheint im September die erste Lieferung von

König Friedrich Wilhelm III.

und

Preußen unter seiner Regierung.

Ein vaterländisches Geschichtsbuch für alle Stände.

Nach den besten Quellen von

Dr. Vincenz Müller.

Diese wohlfeilste aller bis jetzt angekündigten Biographien des hochseligen Königs erscheint in vier Lieferungen von 7—8 Octav-Bogen auf Druck-Wellpapier, jede zu nur 4 ggr. oder 18 fr. rhein.; der vierten wird das wohlgetroffene Portrait des hohen Verewigten beigegeben. Alle Buchhandlungen nehmen Subscription an und theilen ausführlichere Ankündigungen mit.